

GEMEINDE ROSENBERG
ORTSTEIL SINDOLSHEIM
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „KRAPPENACKER“

Offenlegung und Behördenbeteiligung vom 20.03. – 21.04.2017

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	10.04.2017	Durch die Planung soll für den bestehenden Gewerbebetrieb eine Erweiterungsmöglichkeit im Sinne einer „verlängerten Werkbank“ geschaffen werden. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Absatz 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigungspflicht des Bebauungsplans wird im weiteren Verfahren beachtet.
			Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Absatz 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Absatz 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wurde durch die Verbandsversammlung des GVV Osterburken am 12.12.2016 beschlossen und eingeleitet.
			Wir empfehlen, die ausreichende Löschwasserversorgung vorab abzustimmen.	Die Empfehlung, die ausreichende Löschwasserversorgung vorab abzustimmen wird an den Vorhabensträger (Fa. Eisel Montagetechnik) weitergegeben und erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.
			<i>Umweltprüfung – Umweltbericht</i> Zu dem Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht nach § 2 Nr. 2 BauGB erstellt. Der vorliegende Umweltbericht ist als Teil 2 der Begründung kenntlich gemacht. Der daraus ersichtlich werdende Untersuchungsrahmen und der erkennbare Untersuchungsumfang können als angemessen und geeignet beurteilt werden. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten wurden integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt. Zu den näheren Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Klimaschutz</i> Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem vorliegenden Entwurf der Begründung wird der Umgang mit den Klimaschutzbelangen unter Nr. 7.3 ausdrücklich behandelt. Die Erläuterungen liegen bezogen auf den Planungssachverhalt innerhalb des Abwägungsspielraumes der planenden Gemeinde für eine klimagerechte städtebauliche Entwicklung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	10.04.2017	a) <i>Biotopschutz</i> Im Plangebiet kommt der gesetzlich geschützte Biotop „Schlehenhecke am südöstlichen Ortsrand von Sindolsheim“, zu liegen. Es bestehen zunächst Bedenken, da alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG verboten sind. Aufgrund der Lage des Biotops besteht die Möglichkeit die wesentliche Substanz und einen Teil der Funktionen	Die Anregung wurde beachtet und der Antrag auf Ausnahmegenehmigung entsprechend geändert. Er liegt vor und wurde mittlerweile der Unteren Naturschutzbehörde zugestellt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>zu erhalten; eine klarstellende Festsetzung hierzu ist in Nr. 5.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Abschn. I., textlicher Teil) enthalten. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen höherrangiges Recht ist eine Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde nach § 30 Abs. 4 BNatSchG vor Satzungsbeschluss nötig (vgl. Nr. 7.1 der Begründung). Zwar hat die Gemeinde bereits einen Antrag bei der Naturschutzbehörde eingereicht, dieser bezog sich jedoch auf das Verfahren für die „Einbeziehungssatzung „Krappenacker““. Entsprechend war eine Entscheidung ergangen; die sich bescheidtechnisch ausdrücklich auf die „Einbeziehungssatzung „Krappenacker“ bezog. Die damalige naturschutzrechtliche Entscheidung kann nicht ohne weiteres auf das B-Planverfahren übertragen werden.</p> <p>Da sich im vorliegenden Verfahren zwar keine wesentliche Änderung gegenüber dem Verfahren zur Einbeziehungssatzung ergibt, kann das Erteilen der erforderlichen Ausnahmeentscheidung in Aussicht gestellt werden; es ist jedoch formal ein Änderungsantrag seitens der Gemeinde erforderlich. Der zu ändernde Ausnahmebescheid muss der Gemeinde dann vor Satzungsbeschluss vorliegen.</p>	
			Die im Planentwurf enthaltene Darstellung der nachkartierten Biotopfläche ist beizubehalten.	Die nachkartierte Biotopfläche wird beibehalten.
			<p><i>b) Artenschutz</i></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen in § 44 BNatSchG sind unmittelbar geltendes Bundesrecht, das unterschiedslos in allen Formen der planungsrechtlichen Satzungsverfahren zu beachten ist; die Entscheidung hierüber unterliegt nicht der Abwägung der Gemeinde. Dazu ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hierzu lag ein Fachbeitrag Artenschutz bei. Die Ergebnisse des Fachbeitrags werden von uns naturschutzrechtlich so mitgetragen. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden auch in Nr. 7.2 der Begründung thematisiert.</p> <p>Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass bezüglich der europäischen Vogelarten „Vermeidungsmaßnahmen“ erforderlich werden. Die „Vermeidungsmaßnahmen“ finden in den vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen unter den Nrn. 4.1 und 4.8 Beachtung, sodass dem Bebauungsplanvorhaben aus der Sicht der Naturschutzbehörde keine weitergehenden artenschutzrechtlichen Vollzugshindernisse entgegenstehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können liegen nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Zur Bewältigung der Eingriffsregelung werden Grünordnerische Maßnahmen erforderlich; dazu wurde ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Das Ausgleichskonzept, sowohl für die gebietsinternen als auch die gebietsexternen Maßnahmen, kann seitens der Naturschutzbehörde grundsätzlich mitgetragen werden. Für die Kompensationsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs wird rechtzeitige Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur planungsrechtlichen Sicherheit erforderlich. Gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB sind die Flächen dazu von der Gemeinde bereitzustellen. Auch im Hinblick auf den angesprochenen öffentlich-rechtlichen Vertrag bitten wir, die fachlichen Erläuterungen hinsichtlich der Lage der externen Kompensationsmaßnahme noch um einen aussagekräftigen Kartenausschnitt zu ergänzen.</p>	Wie angeregt werden die fachlichen Erläuterungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag hinsichtlich der Lage der externen Kompensationsmaßnahme um einen aussagekräftigen Kartenausschnitt ergänzt.
			<p>Bezüglich Nr. 5.2 der Festsetzungen der westlich gelegenen privaten Grünfläche mit den zu erhaltenden Einzelbäumen bitten wir um Überprüfung und ggf. um weitere Veranlassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die betreffenden Einzelbäume sind in dem uns zugänglichen Luftbild im Grunde nicht zu erkennen. - Auf der Grünfläche scheinen unseres Erachtens festsetzungswidrige Ablagerungen vorhanden zu sein. <p>Um Mitteilung hierzu wird gebeten.</p>	<p>Der Anregung wurde Folge geleistet.</p> <p>Bei den Einzelbäumen handelt es sich um aktuelle Anpflanzungen, die im GOB dokumentiert wurden. Die Festsetzung wird deshalb beibehalten. Am Rand der Flächen standen zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme Paletten und ein Container. Nach den neuen Festsetzungen werden solche Ablagerungen nicht mehr zulässig sein. Die Information wird an die Untere Naturschutzbehörde weitergegeben</p>
			Im Übrigen bestehen zum Planentwurf aus naturschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Abwasserbeseitigung	10.04.2017	Um Prüfung, ob eine getrennte Ableitung des Niederschlagswassers der Dachflächen und ggf. der nicht verunreinigten Hofflächen in die Kirnau technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, wird gebeten. In die Überlegungen sollte auch das bestehende Firmengelände und der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „GE Mühlgärten“ mit einbezogen werden.	Eine getrennte Ableitung des Niederschlagswassers wurde gemäß der Anregung geprüft. Sie ist aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit und der gegenüber dem Vorhaben im Bebauungsplan „GE Mühlgärten“ zeitlich vorlaufenden Vorhaben der Fa. Meisel nicht möglich. Dem Vorhabensträger, Fa. Meisel wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser der angesprochenen Flächen getrennt zu erfassen, um langfristig noch eine getrennte Ableitung zur Kirnau zu ermöglichen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Oberird. Gewässer	10.04.2017	Entgegen der Aussage in Anlage 1b – Umweltbericht Punkt 3: „Gewässerrandstreifen der Kirnau, die teilweise innerhalb des Geltungsbereichs liegen, sind größtenteils bereits versiegelt“, befindet sich im betreffenden Geltungsbereich, kein Gewässer. Die Kirnau fließt in ca. 140 m nördlich vom Baugebiet.	Wie angeregt wird der angesprochene Passus aus dem Umweltbericht gestrichen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Grundwasserschutz	10.04.2017	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Bodenschutz, Altlasten	10.04.2017	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind innerhalb des Bebauungsplangebietes „Krappenacker“ in Sindolsheim keine Altlasten/altlastverdächtigen Flächen im Altlasten- und Bodenschutzkataster erfasst/verzeichnet. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante und beschriebene Vorhaben keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			In den vorliegenden Planunterlagen sind im textlichen Teil unter III. Hinweise in Abschnitt 4. Grundwasserfreilegung die Ausführungen noch wie folgt zu ergänzen bzw. zu aktualisieren: <i>Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sämtliche Maßnahmen, bei denen aufgrund der tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind frühzeitig im Vorfeld mit dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde abzustimmen. Die entsprechenden Genehmigungen/Zustimmungen sind einzuholen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG). Unter Umständen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.</i>	Wie angeregt wird der Hinweis entsprechend ergänzt bzw. aktualisiert.
	Landratsamt NOK FD Forst und Jagd	10.04.2017	Von der Planung sind forstliche Belange nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	10.04.2017	Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortseingang unmittelbar an der Landesstraße L 518, in welchem die Firma Meisel Montagetechnik GmbH & Co. KG ansässig ist. Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV erfolgt durch die Regionalbuslinie 844 mit der Haltestelle „Sindolsheim, Luckengasse“. Diese ist fußläufig ca. 300 m vom Plangebiet entfernt. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans sind erfüllt, Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen daher nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	10.04.2017	Die Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser muss in ausreichender Qualität, Menge (Wasserbedarf) und Druck sichergestellt werden. Das Baugebiet ist an die öffentliche Kläranlage anzuschließen. Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen und der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden. Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser wird über die Verlängerung der bestehenden Versorgungsleitungen sichergestellt. Die bestehenden und künftigen Gebäude werden an die öffentliche Kläranlage angeschlossen. Die Entsorgung der Abwässer ist sichergestellt. Ein entsprechender Hinweis zum Einbau von Regenwasserzisternen wird ergänzend in die Planunterlagen aufgenommen.
	Landratsamt NOK FD Vermessung	10.04.2017	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	10.04.2017	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK FD Straßen	10.04.2017	Das Plangebiet liegt außerhalb der OD Sindolsheim. Grundsätzlich bestehen keine Einwände. Bei der Bepflanzung mit Einzelbäumen im Bereich der L 518 sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu beachten. Um Schutzplanken zu vermeiden, ist die Bepflanzung mit Einzelbäumen vorher mit uns abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird bei der Bepflanzung entlang der L 518 beachtet und eine vorherige Abstimmung mit dem FD Straßen vorgenommen.
	Landratsamt NOK FD Landwirtschaft	10.04.2017	Zu o.g. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Wir begrüßen, dass die Gebietsabgrenzung parallel zur Bewirtschaftung erfolgt. Die östlich des Plangebietes verbleibende Restfläche ist landwirtschaftlich kaum sinnvoll nutzbar. Hier regen wir an, die Restfläche ebenfalls in die Planung mit aufzunehmen. Die geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden von uns mitgetragen.	Die Zustimmung zur Planung und zum externen Ausgleich wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag einer weitergehenden Einbeziehung von Flächen im Osten wird nicht gefolgt, da hierfür keine Erforderlichkeit bzw. kein konkreter Bedarf besteht.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	16.03.2017	Es werden keine Einwendungen oder Anregungen erhoben. Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahme des RP Karlsruhe, Höhere Raumordnungsbehörde vom 15.03.2017 sowie auf den vorausgegangenen Schriftverkehr.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	15.03.2017	Es werden keine Anregungen zur Planung vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen u. Verkehr	16.03.2017	Es werden keine Bedenken vorgebracht. In den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan wird auf die absolute Bauverbotszone hingewiesen. Entsprechend unserer Stellungnahme vom 26.10.2016 bitten wir unter Nr. 4.1 in der Legende zum Bebauungsplan die Bezeichnung „Anbaubeschränkung“ durch „Anbauverbot“ zu ersetzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die redaktionelle Anpassung wird wie angeregt vorgenommen.
5.	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	03.04.2017	<i>Geotechnik</i> Durch das LGRB erfolgt als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</i> <i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrogeologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlagen von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zur Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellungen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	Die Anregung wird beachtet und der Hinweis in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.
			Es sind aus bodenkundlicher, hydrogeologischer, rohstoffgeologischer, bergbehördlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst	27.03.2017	Es ist ratsam aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen des 2. Weltkriegs vor jeglichen Bauplanungsmaßnahmen eine Gefahrenverdachtsforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle <u>nicht</u> vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Diese Auswertung zur Beurteilung von Kampfmittelbelastungen von Grundstücken kann mittels eines Vordrucks beantragt werden und ist kostenpflichtig. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 30 Wochen ab Auftragseingang.	Auf eine vorlaufende Gefahrenverdachtsforschung wird verzichtet, da es keine Anhaltspunkte für Kampfmittelbelastungen aus dem Zweiten Weltkrieg im Planungsumfeld gibt. Des Weiteren besteht ein akuter Termindruck für das geplante Vorhaben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.03.2017	Zur o. g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 03.11.2016 im Rahmen der Einbeziehungssatzung Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert auch für den Bebauungsplan weiter: <i>Bei der Bauausführung sind die Kabelschutzanweisung der Telekom und das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Es wird zudem um Information der Bauherren gebeten, sich bezüglich einer Anbindung neuer Gebäude an unsere Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</i>	Die Stellungnahme vom 03.11.2016 wurde bereits im Gemeinderat wie folgt behandelt: <i>Kenntnisnahme und Beachtung.</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger weitergegeben.
8.	IHK-Rhein-Neckar	12.04.2017	Die IHK Rhein-Neckar begrüßt es, wenn für bestehende oder ansiedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden. Sonstige Bedenken und Anregungen zu o.g. Bebauungsplan liegen nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Unitymedia BW GmbH, Kassel	21.03.2017	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW, Öhringen	07.04.2017	Auf dem Plangebiet verläuft gemäß Planauszug ein Niederspannungskabel der Netze BW GmbH, das der Stromversorgung des bestehenden Anwesens „Am Krappenacker“ dient. Sollte durch die Erweiterung des Betriebes ein höherer elektrischer Leitungsbedarf entstehen, so ist dieser möglichst frühzeitig zu beantragen. Abhängig vom Leistungsbedarf muss der bestehende Hausanschluss verstärkt bzw. erneuert werden. Weitere Anregungen, Anmerkungen oder Bedenken zum derzeitigen Planungsstand haben wir nicht. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Stadt Walldürn	23.03.2017	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Stadt Buchen	21.04.2017	Es sind zum Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Gemeinde Ahorn	21.03.2017	Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Stadt Ravenstein	09.03.2017	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.